

VERFASSUNG
des Kantons Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b

¹Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

b) das Landgerichtspräsidium Uri;

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt gleichzeitig mit der Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)² 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt sie dahin.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² RB 2.3221